

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte  
zum 31. Dezember 2010**

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten hat gem. § 196 Abs. 1 - 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung (GAVO) der Landesregierung Baden-Württemberg die Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Neukirch zum 31. Dezember 2010 ermittelt. Es betragen die Quadratmeterpreise für baureifes Land einschließlich Erschließungskosten im Bereich der Richtwertzone :

<b>Zone</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Jahr</b>	<b>€/m<sup>2</sup></b>	<b>GFZ-Bereich</b>
0100	Hauptort Neukirch	2010	130,00	M/W 0,5 ± 0,3
0101	Hauptort Neukirch - Gewerbe	2010	75,00	Ge 1,2 ± 0,3
0200	Goppertsweiler	2010	80,00	M 0,5 ± 0,3
0300	Uhetsweiler	2010	80,00	M 0,5 ± 0,3
0400	Wildpoltweiler	2010	80,00	M 0,5 ± 0,3
0500	Elmenau	2010	80,00	M 0,5 ± 0,3
0600	Weiler, Gehöfte	2010	60,00	0,3
0700	Agrarland	2010	1,50	

Der Richtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter Bodenwert für unbebaute und bebaute Grundstücke (durchschnittlicher Lagewert ohne bindende Wirkung).

Die Bodenrichtwerte wurden aus Kaufpreisen unbebauter Grundstücke gebildet. In bebauten Gebieten wurde unterstellt, das einzelne Grundstück wäre unbebaut.

Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie Lage und Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bebauung, Neigung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgröße und -zuschnitt und Erschließungszustand bewirken Abweichungen des Verkehrswerts vom Richtwert.

Die ermittelten Bodenrichtwerte werden gem. § 196 Abs. 3 BauGB i.V.mit § 8 Abs. 2 GAVO öffentlich bekannt gemacht.

Vom Gutachterausschuss festgestellt!  
Tettngang, den 08.02.2011  
S. Brugger, Vorsitzender des Gutachterausschusses

Hinweis: Diese Bodenrichtwerte einschließlich der zugehörigen Bodenrichtwertkarten sind in der Homepage der Gemeinde Neukirch unter: [www.neukirch-gemeinde.de](http://www.neukirch-gemeinde.de), Wirtschaft & Immobilien, Bodenrichtwerte eingestellt und werden derzeit überarbeitet.